

Artikel 17

Überzeitarbeit

(Art. 31 Abs. 3 ArG)

- ¹ Jugendliche ab 16 Jahren dürfen nur an Werktagen im Tageszeitraum und im Abendzeitraum bis 22 Uhr zu Überzeitarbeit herangezogen werden.
- ² Jugendliche dürfen während der beruflichen Grundbildung nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausser wenn dies zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist.

Absatz 1

Nach Artikel 31 Absatz 3 ArG ist es untersagt, Jugendliche unter 16 Jahren zu Überzeitarbeit heranzuziehen. Für Jugendliche ab 16 Jahren ist Überzeitarbeit nur an Werktagen im Tages- und Abendzeitraum bis längstens 22 Uhr möglich. Auch in Sonderfällen (Art. 26 ArGV 1) dürfen Jugendliche weder in der Nacht zwischen 22 und 6 Uhr noch an Sonntagen zwischen Samstag 22 Uhr und Montag 6 Uhr (bzw. Montag 5 oder 7 Uhr, falls der Zeitraum gemäss Art. 10 ArG entsprechend verschoben wurde) Überzeitarbeit leisten.

Absatz 2

In Absatz 2 wird festgehalten, dass Jugendliche während der beruflichen Grundbildung nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden dürfen. Die einzige vorgesehene Ausnahme betrifft die Leistung von Überzeitarbeit zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt (z.B. durch Hochwasser). Jugendliche haben während der beruflichen Grundbildung sehr lange zulässige Arbeitszeiten. Theoretisch ist es nach ArG möglich, sie je nach Branche bis zu 50 Stunden in der Woche arbeiten zu lassen. Aus diesem Grund dürfen sie nicht zusätzlich mit Überzeitarbeit belastet werden.